

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Änderung der Zuwegung zu Mast Nr. 92 der 380-kV-
Höchstspannungsleitung Wesel – Meppen im Abschnitt**
Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2021 wurde die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd planfestgestellt. Im Nachgang wird die Zuwegung zu Mast Nr. 92 auf einer Strecke von ca. 138 m um ca. 5 m in Richtung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche verschoben. Die geänderte Zuwegung befindet sich im Kreis Borken auf dem Gebiet der Stadt Gescher in der Gemarkung Estern.

Für die Änderung hat die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund mit Schreiben vom 06.09.2023 den Antrag auf Prüfung, ob für diese Änderung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Änderungsvorhaben unterfällt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ist eine UVP gem. Nr. 19.1.1 Anlage 1 des UVPG durchgeführt worden. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird festgestellt, dass für die geänderte Bauausführung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich durch das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche oder andere erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben, insbesondere im Hinblick auf die kleinräumige Wirksamkeit des Änderungsvorhabens.

Relevante Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope sind nicht zu erwarten. Die beantragte Änderung ist bezüglich potenzieller Störung von Tieren im Umfeld der Baustelle als günstiger zu beurteilen, als die planfestgestellte Planung, weil der Abstand zu einem Waldstück vom Biotoptyp „Eichen-Buchenmischwald“ größer ist, als in der ursprünglichen Planung. Die geänderte Zuwegung befindet sich auf einem Acker mit geringem Biotopwert. Temporär beanspruchte Vegetation kann sich nach Beendigung der Bauarbeiten wieder regenerieren. Aufgrund der Lage auf naturschutzfachlich wenig wertgebenden Flächen führt die Planänderung an keiner Stelle zu anderen oder

neuen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum.

Durch die bauzeitliche Belastung des Bodens im Bereich der temporären Flächen kann es potenziell zu Bodenverdichtung kommen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme V6, z.B. das Auslegen von Fahrbohlen, wird einer Bodenverdichtung vorgebeugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 19.10.2023

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.01-10/23
Im Auftrag
gez. Heike Brinkmann